



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Bern, 26. März 2009

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG): Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat der Stadt Bern befürwortet grundsätzlich die Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen und Anträge stimmt er dem Gesetzesentwurf daher zu.

*Zu Rechtsschutz:*

Der Entwurf umschreibt den Begriff der UID-Einheiten in Artikel 4 Buchstabe b durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „die ... zu administrativen Zwecken erfasst werden müssen“, wohl um die möglichst vollständige Erfassung aller relevanten Entitäten zu gewährleisten. Die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe kann zu Unsicherheiten und zu Meinungsverschiedenheiten darüber führen, ob eine bestimmte Organisation, bzw. Person, eine UID-Einheit ist oder nicht. Die praktische Relevanz dieser Problematik wird allerdings dadurch gemildert, dass die Aufnahme in das UID-Register allein durch das Bundesamt für Statistik (BFS) erfolgen soll und dass der Status der UID-Einheit nicht mit besonderen Rechten oder Pflichten verbunden ist (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2 unten).

Immerhin stellt die Aufnahme in das im Internet zugängliche UID-Register eine Bearbeitung personenbezogener Daten und damit, soweit die betreffende UID-Einheit Grundrechtsträgerin ist, einen Eingriff in ihr Grundrecht auf Datenschutz dar. Daher empfiehlt es sich, im Gesetz selber festzuhalten, dass jedermann Anspruch auf eine beschwerdefähige Verfügung betreffend die Vergabe oder Nichtvergabe einer UID hat. Dieser Anspruch sollte auch UID-Stellen zustehen, da sie für ihre Aufgabenerfüllung ein Interesse daran haben

können überprüfen zu lassen, ob eine Organisation oder Person eine UID-Einheit ist oder nicht.

*Zu Artikel 6 Absatz 1 (Pflicht zur Führung der UID durch UID-Stellen):*

Die Pflicht der UID-Stellen, die UID in ihren Datensammlungen zu führen, sollte zur Vermeidung unnötigen Aufwands konkretisiert werden. Sind die Gemeinden z.B. neu verpflichtet, die UID derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die freie Berufe ausüben oder als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen sind, auch in das Einwohnerregister einzutragen? Sind UID-Stellen ganz allgemein neu verpflichtet, in jeder Datensammlung, die Daten einer UID-Einheit enthält, die UID einzufügen oder betrifft Artikel 6 nur Datensammlungen, die hauptsächlich Daten von UID-Einheiten in ihrer Eigenschaft als solche enthalten? Da die erste Variante zu einem völlig unverhältnismässigen Nachführungsaufwand führen würde, beantragt der Gemeinderat, die Bestimmung im Sinne der zweiten Variante zu konkretisieren.

*Zu Artikel 6 Absatz 2 (Verwendung der UID durch die UID-Einheiten):*

Der Entwurf verzichtet darauf, die UID-Einheiten zur Verwendung der UID zu verpflichten. Der Gemeinderat beantragt folgende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2, allenfalls ergänzt durch angemessene Sanktionsbestimmungen:

„Der Bundesrat kann alle oder bestimmte UID-Einheiten durch Verordnung zur Verwendung der UID im Geschäftsverkehr oder im Verkehr mit der Verwaltung verpflichten. Das kantonale Recht kann diese Verpflichtung für den Verkehr mit der Verwaltung vorsehen.“

Dies aus den folgenden Gründen:

Dank des heute gängigen Einsatzes der Informatik im Geschäfts- und Verwaltungsalltag wird die Pflicht zur Verwendung der UID im Geschäftsverkehr die UID-Einheiten in der Regel kaum belasten. Meist wird sie sich durch die Einfügung der Nummer in Briefvorlagen, E-Mail-Signaturen etc. erfüllen lassen; diejenigen Unternehmen, die heute bereits die MwSt-Nr. auf Rechnungen verwenden müssen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer, MWSTG; SR 641.20) könnten auf diese Weise einfach die MwSt-Nr. durch die UID ersetzen. Dem stehen mehrere Vorteile einer Pflicht zur Verwendung der UID im Geschäftsverkehr – welche auch andere Staaten kennen – gegenüber. Sie würde nicht nur die Arbeit der Verwaltungen erleichtern, sondern wäre auch aus Konsumentensicht ein Gewinn: Die Möglichkeit, anhand des UID-Registers rasch im Internet abklären zu können, mit wem man genau in Kontakt steht, erschwert unlauteres Geschäftsgebaren wie etwa die Angabe von Scheinfirmen. Sie ermöglicht den Konsumentinnen und Konsumenten auch, im Streitfall rasch den anzusprechenden Rechtsträger festzustellen.

*Zu Artikel 10 (Meldung von UID-Daten):*

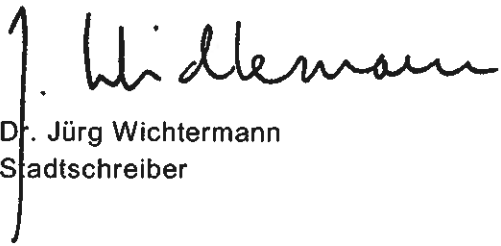
Da in der Regel mehrere UID-Stellen in administrativem Kontakt zu einer UID-Einheit stehen, ist es zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikten wichtig, dass auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe klar geregelt ist, welcher UID-Stelle welche Meldepflicht obliegt.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Alexander Tschäppät in black ink.

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Handwritten signature of Dr. Jürg Wichtermann in black ink, with a vertical line extending downwards from the start of the signature.

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber